Satzung des „WFI Summer Challenge e.V.“

Präambel:

Der Verein versteht sich als unabhängige Vereinigung. Er setzt sich zur Aufgabe, interessierte Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen in ein Netzwerk mit Unternehmen und weiteren Organisationen zu integrieren.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Ingolstadt eingetragen werden und heißt dann „WFI Summer Challenge e.V.“.
(2) Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins, Haftung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – vornehmlich Studierende der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt – durch die planmäßige Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen mit Studierenden anderer Fakultäten und Unternehmensvertretern.
(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
   - die Ausrichtung der WFI Summer Challenge, eine kombinierte Sport- und Rekrutierungsveranstaltung für Studierende und Unternehmen,
   - die Pflege des Kontaktes zwischen Professoren, Absolventen, Studenten und Unternehmensvertretern.
(4) Die Haftung des Vereins ist mit Wirkung gegen Dritte auf sein Vermögen beschränkt.

§ 3: Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendung auf Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstig werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Vereins einem anderen bereits als steuerbegünstigt anerkannten Vermögensempfänger oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu.

§ 4: Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person.

(2) Der Mitgliedsantrag muss schriftlich vorgetragen werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die am Ende eines Monats wirksam wird,
- oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung einlegen, üben den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5: Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand (§7)
- Mitgliederversammlung (§8)

§ 7: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bei eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt oder das Amt niedergelegt wird. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und das Amt durch diese Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
(4) Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 8: Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt worden ist.
(2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer schriftlichen Mitteilung über die Tagesordnung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu erfolgen.
(3) Über Satzungsänderungen und wesentliche Beschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
(4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 9: Mittelherkunft

(1) Die für den Satzungszweck erforderlichen Mittel des Vereins sind Kostendeckungsbeiträge, die aus dem Zweckbetrieb des Vereins resultieren.
(2) Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.

§ 10: Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist jährlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchzuführen. Die Prüferinnen oder Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser bestätigt.

§ 11: Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
(2) Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 12: Sonstiges

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung oder es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13: Annahme der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 13. Juli 2004 einstimmig durch die Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet.